

Fortsetzung der im vorigen Stück abgebrochenen Preisaufgabe.

12. Derjenige Schaastriftberechtigte, welcher freywillig, jedoch für beständig, und auf Rechtsbeständige Weise, einer sich darum bewerbenden triftleidenden Commun verwilligt, daß sie ein Drittheil der Brachart vom Matthiastage an bis zu Alt Michaelis mit Futterkräutern, Rüben und Kraut benutzen, und die Futterkräuter das Jahr vorher aussäen könne, erhält ein für allemal für einen District von 50 Aeckern 50 Thlr. bey kleinern Feldfluren aber eine verhältnismässige Prämie.

13. Welche Commun sich für beständig und auf Rechtsverbindliche Weise vereinigt, auf den gemeinschaftlich zu betreibenden Wiesen die Frühjahrshutung mit dem ersten May zu endigen, bekommt ein für allemal von jeden 10 Stück Kind- und Pferdevieh, so auf die Wiesen getrieben zu werden pflegt, 2 Thlr. und wenn sie sich anheischig macht, solche Wiesen mit Kind- und Pferdeviehweide in Frühjahr gänzlich zu verschonen, von jeden zehen Stück 4 Thlr. auch nach Beschaffenheit der dergleichen Vereinerung erschwerenden Umstände über dieses eine besondere Belohnung.

(Die Fortsetzung folgt im künftigen Stück.)

14. Diejenigen Communen, oder Triftberechtigte, welche sich für beständig und auf Rechtsbeständige weise freywillig dazu verstehen, die der Trift unterworfenen Wiesen vom 16. April an mit Kind- und Pferdevieh zu verschonen, bekommen ein für allemal von jeden zehen Stück 2½ Thlr. und wenn sie die Schaastrift mit dem 24. Februar zu endigen sich verbinden, von 100 Stück Schaafrvieh 5 Thlr.

15. Diejenigen Landwirthe vom Geistlichen, Bürger- und Bauern-Stande, welche sich mit fleißiger Anbauung ihrer sowohl schon beurbarten, als noch öde liegenden Aecker, z. E. durch Ueberfahung ihrer Aecker mit guter Schlammerde, oder Mergel, durch Reinigung von den darauf befindlichen Steinrücken und durch Anlegung vortheilhafter Abzugsgräben zu Ableitung des Wassers vor andern hervor thun, haben sich bey denen resp. Landes- Creiß- und Amts-Hauptleuten, oder sonstiger Behörde in ihrem Creiß, Stift, oder Provinz zu melden, und auf die von selbigen deshalb zu erstattenden Berichte für solchen ihren bezeigten ersprieslichen Fleiß nach Verhältniß der diesfalls angewendeten Mühe und Kosten eine Belohnung zu gewarten von 10. 15. 20 bis 30 Thlr.

Fragen und Anzeigen.

Es ist der im Monat May 1787 von der Pacht des Gräflich Niaucourischen ohnweit Budisin gelegenen Ritterguthes Drauschkowitz abgegangene Michael Peschel der Gerichtsherrschaft, außer denen auf hinterständige Pachtgelder eingerechneten 300 Thlr. Cautionsgeldern, besage ergangener Uebergabe-Acten, annoch über 400 Thaler schuldig verblieben, und hat von Zeit zu Zeit vorgegeben, daß er den ihm abgeforderten Cautionsgelderschein nicht auffinden könne. Damit nun niemand auf diesen Schein, dessen Betrag Peschel im Pachtbriefe der Gerichtsherrschaft ausdrücklich auf hinterständige Pachtgelder cediret hat, Pescheln etwas borgen, oder derselbe sonst damit, zu jemandes Nachtheil, gebahren möge; als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und kann sich der Scheins-Inhaber bey dem Gerichts-Directore in Budisin melden, wo ihm alles dieses aus denen Actis zur Ueberzeugung gebracht werden soll. Sign. Drauschkowitz, den 20 Sept. 1788.

Die Gräflich Niauoursche Gerichten allda.

Es stehet hier ein gutes Mineralienkabinet zu verkaufen; den Ort erfährt man in der hiesigen Wochenblattsexpedition.